

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 3

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mst. Joachim Schnabel, Wolfgang Moitzi, Dominik Oberhofer,

zum Bericht des Ausschusses für Verkehr und Mobilität über den Antrag 951/A der Abgeordneten Mst. Joachim Schnabel, Wolfgang Moitzi, Dominik Oberhofer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird (579 d.B.) TOP 8

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

„1. Die Wortfolge „1. Die Z 1 bis 15 werden durch folgende Z 1 bis 125 ersetzt:“ wird durch die Wortfolge „Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2024, die Kundmachung BGBl. I Nr. 153/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:“ ersetzt.

2. Die Ziffer 33 lautet:

„In § 57a Abs. 1 wird nach der Zitierung „Verordnung (EU) Nr. 1178/2011,“ die Zitierung „in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/723 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Anerkennung von Drittlandszertifizierungen von Piloten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, ABl. Nr. L 170 vom 2.6.2020 S. 1, in der Verordnung (EU) 2018/395 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Ballonen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139, ABl. Nr. L 71 vom 14.3.2018 S. 10, in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen sowie für die Lizenzerteilung für die Flugbesatzung von Segelflugzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139, ABl. Nr. L 326 vom 20.12.2018 S. 64,“ eingefügt.

3. Die Ziffer 99 lautet:

„In § 135 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Such- und Rettungsdienst Point of Contact (SPOC) für Notsender im COSPAS-SARSAT-System liegt bei der Austro Control GmbH.“

4. Die Ziffer 111 lautet:

„In § 145 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001 sowie in Ausübung der Befugnisse gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen, haben bemannte und unbemannte Militärflugzeuge Vorrang vor allen anderen Luftfahrzeugen im Einsatz im Sinne des Abs. 1. Für andere Einsatzflüge nach Abs. 1 sind Vorrangregeln in einem Übereinkommen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Landesverteidigung mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur festzulegen.“

5. Die Ziffer 122 lautet:

„In § 172a Abs. 1 wird die Wortfolge „oder die NOTAM (Notice to Airmen)“ durch die Wortfolge „ , die NOTAM (Notice to Airmen), das einheitliche digitale Datenformat oder jedes andere Luftfahrtinformati- onsprodukt im Sinn der unionsrechtlichen Begriffsbestimmungen“ ersetzt.

6. In der Ziffer 123 lautet der Abs. 49:

„(49) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2a und 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23, § 24a Abs. 1, § 24j Abs. 1, 3, 9 und 10, § 33 Abs. 3 und 5, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 57a Abs. 1 und 5, § 58 Abs. 1 und 3, § 59, § 60a samt Überschrift, § 62 Abs. 4, § 68 Abs. 1, § 69, § 70, § 72 Abs. 1 und 4, § 74 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und 2, § 78, § 79 Abs. 1 und 3, § 80, § 80b Abs. 3, die Überschrift zu § 94 und § 94 Abs. 1, § 95a Abs. 4, § 96 Abs. 1 und 1a, § 96b Abs. 4, § 102 Abs. 1, § 107 Abs. 2, § 116 Abs. 2, § 117 Abs. 1, § 119 Abs. 3, § 120 Abs. 1 bis 3 und 7, § 120a samt Überschrift, § 120c Abs. 2, die Überschrift zu § 120d und § 120d (neu), § 121a, § 122 Abs. 2, 2a, 2b, 5 und 5a, § 123a Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 5, § 128 Abs. 1 und 4, § 131

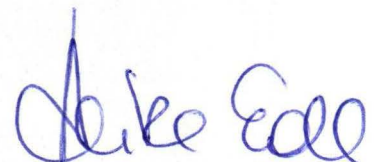
Abs. 4 bis 6, § 134a Abs. 2 bis 9, 135 Abs. 1a, § 139a Abs. 1, 2 und 4, § 140a, § 140b Abs. 3, § 140d Abs. 2 und 3, § 141 Abs. 2 und 4, § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 1a, 2 und 4, § 145d samt Überschrift, § 169 Abs. 1, 3 und 5, § 171 Abs. 1, § 172a Abs. 1 sowie § 175 Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/2026, treten mit 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absatzbezeichnung (1) in § 120d sowie § 120d Abs. 2 und 3 außer Kraft. § 24j Abs. 2 und 2a und § 24m samt Überschrift in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/2026 treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24f Abs. 6 außer Kraft. § 24j Abs. 8 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/2026 tritt mit 31. März 2027 in Kraft.“


(Moltz)


(Schroll)


(OBERHOFER)


(Schwager)


(EDER)

Begründung

Zu Z 2:

Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 3:

Behebung eines Formatierungsfehlers und eines Redaktionsversehens.

Zu Z 4:

Die Ausdehnung des Kreises der für Einsatzflüge in Betracht kommenden bemannten und unbemannten Luftfahrzeuge gemäß Abs. 1 macht es grundsätzlich notwendig, Vorrangregeln unter diesen Luftfahrzeugen einzuführen. Allerdings erscheinen die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Vorrangregeln für alle Einsatzfälle als zu unbestimmt, um alle möglichen Fallkonstellationen abzudecken. Daher soll gesetzlich normiert werden, dass Militärluftfahrzeuge in einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001 (militärische Landesverteidigung) jedenfalls Vorrang haben. Jedenfalls Vorrang sollen auch Militärluftfahrzeuge haben, die Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen, stellen, die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität dieses Gerätes feststellen oder die Luftraumbenützung im Fall einer gegenwärtigen Verletzung der Lufthoheit beenden (§ 26 Abs. 2 MBG). Für alle anderen Anwendungsfälle sollen die Vorrangregeln in einem Übereinkommen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Landesverteidigung mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur festgelegt werden (vergleichbar mit einem Übereinkommen gemäß § 145a Abs. 4).

Zu Z 5:

Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 6:

Um mögliche Regelungslücken im Bezug auf Militärflugplätze hintan zu halten, soll das Inkraft- bzw. Außerkrafttreten der Bestimmungen über die Benützung von unbemannten Luftfahrzeugen in diesen Bereichen (§ 24j Abs. 2a, § 24m und § 24f Abs. 6 (Außerkrafttreten) an das Inkrafttreten von § 24j Abs. 2 angeglichen werden.